

Gesetz,

vom 28. Dezember 1883,

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Statuts für die Allgemeine Beamtenwitwenpensionsanstalt betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1884 ab nehmen die Beamten des Hof- und Kameraldienstes an der Allgemeinen Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer nicht weiter Theil.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab geht die Verbindlichkeit, sämmtlichen alsdann vorhandenen oder später hinzutretenden Wittwen und Waisen von Hof- und Kameralbeamten die ihnen zukommenden Pensionen zu gewähren, auf die Fürstliche Kammer über.

Die Pensionsanstalt verbleibt im alleinigen Besitze des zu Ende 1883 vorhandenen Vermögens, ohne daß eine Hinanzahlung an die Fürstliche Kammer oder an die ausscheidenden Hof- und Kameralbeamten stattfindet.

§ 2.

Es bewendet dabei, daß die jährliche Wittwen- und Waisepension in dem fünften Theile der immatriculirten Befoldung besteht. Soweit die regelmäßigen Einnahmen der Anstaltskasse zur Deckung der Pensionen und der sonstigen Ausgaben nicht hinreichen, sind die Zuschüsse, welche nach dem jeweiligen, durch den Staatshandhabetat festzusetzenden Bedürfnisse erfordert werden, aus der Hauptstaatskasse zu leisten. Die Zuschüsse aus Mitteln der Fürstlichen Kammer und der Stadtgemeinden kommen in Wegfall.